

Wer beteiligt sich an der Finanzierung von Hilfsmitteln?

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf das Kreisschreiben für die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI), Stand 1. Januar 2011.

Die Abgabe aller durch die IV oder AHV bezahlten Hilfsmittel erfolgt leihweise.



Spezial-Wecker, Vibrationsarmbanduhren, Vibrationsalarm für Bettnässer

Für IV- und AHV-Bezüger:

Die Sozialversicherungen bezahlen keinen Beitrag.



Alarm- und Signalanlagen

IV-Bezüger:

Die IV kann einen Betrag bis maximal Fr. 1'300.00 übernehmen.

AHV-Bezüger:

Die AHV bezahlt keinen Beitrag. Ausnahme: Wenn sich die versicherte Person im Besitzstand* befindet, kann die AHV bis Fr. 1'300.00 übernehmen.

* "Besitzstandgarantie" oder "Versicherte im Besitzstand":

Versicherten, denen bis zum Entstehen des Anspruchs bereits von der IV Hilfsmittel zugesprochen wurden, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen in Art und Umfang im AHV-Alter erhalten, solange die massgebenden Voraussetzungen der IV weiterhin erfüllt sind.



Faxgeräte

Für IV-Bezüger:

Versicherte erhalten 700 Franken für ein Faxgerät (Erstapparat). Ein Zweitapparat kann abgegeben, werden, wenn Versicherte glaubhaft machen, dass sie regelmässig mit einer nahestehenden, hörenden Bezugsperson entsprechende Kommunikation pflegen. – Ist ein Mobiltelefon durch spezielle Einstellungen/Programme wie ein Faxgerät einsetzbar, ist ein solches Tel. einem Faxgerät gleichgestellt.

AHV-Bezüger:

Die AHV bezahlt keinen Beitrag. Ausnahme: Wenn sich die versicherte Person im Besitzstand (siehe Fussnote Seite 29) befindet, kann die AHV bis Fr. 700.00 übernehmen.



Hilfsmittel zum Radiohören und Fernsehen

IV-und AHV-Bezüger:

Es werden von den Sozialversicherungen keine Beiträge entrichtet.



Kommunikationshilfsmittel (persönliche Geräte z. B. für Gespräche und Vorträge)

IV-Bezüger:

FM-Anlagen können zur Schulung, Ausbildung und Verbesserung bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit an folgende Versicherte abgegeben werden:

- Personen, die wegen erstmaliger beruflicher Ausbildung oder Umschulung eine Lehranstalt besuchen.
- Erwerbstätige, wenn durch die Anlage die Erwerbsfähigkeit ermöglicht oder erhalten werden kann.

Wenn Versicherte bereits vor der Abgabe einer FM-Anlage mit Hörgeräten versorgt wurden, die mit der Anlage nicht kompatibel sind, so muss zusätzlich eine Neuversorgung vorgenommen werden. Bei dem zur Anlage gehörenden Ladegerät ist darauf zu achten, dass die Versicherten nur Anspruch auf das kostengünstigste Gerät haben. Der Beitrag an Batteriekosten für die FM-Anlage beträgt Fr. 60.00 pro Kalenderjahr.

AHV-Bezüger:

Erhalten keinen Beitrag an Kommunikationshilfsmittel. Ausnahme: Die versicherte Person befindet sich im Besitzstand (siehe Fussnote Seite 29).



Spezial-Telefone oder Zubehör

IV-Bezüger:

Versicherte Personen und Arbeitgeber erhalten keinen Beitrag. Ausnahme: Für mobile und stationäre Schreib- und Videotelefone erhalten versicherte Personen oder Arbeitgeber einen Höchstbetrag von Fr. 2'200.0- für den Erstapparat und Fr. 1'700.00 für den Zweitapparat (Gerät beim Kommunikationspartner) resp. Fr. 1'700.- für Mobiltelefone mit spezieller Software (wodurch das Handy als mobiles Schreibtelefon eingesetzt werden kann). – Voraussetzung ist, dass es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar ist, die notwendigen Kontakte zur Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Gerätes verfügt.

AHV-Bezüger:

Erhalten keinen Beitrag.



Hörverstärker für Personen ohne Hörgerät

IV-und AHV-Bezüger:

Die Sozialversicherungen bezahlen keine Beiträge.

Unterstützung bei IV-/AHV-Anträgen zur Übernahme von Hilfsmitteln

Die im Kapitel 3 "Bezugsquellen von Hilfsmitteln" aufgeführten Firmen "ghe ces electronic ag" und "Gleichcom AG" unterstützen Sie bei Anträgen für die mögliche Kostenübernahme von Hilfsmitteln durch die IV oder AHV.

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

- Fonds der Irma Wigert Stiftung (c/o pro audito schweiz). Gesuchsunterlagen mit Angaben zur Zweckbestimmung erhalten Sie bei pro audito schweiz, siehe auch www.pro-audito.ch, Rubrik "Unterstützungsgesuche"
- Pro Senectute: nur AHV-Bezüger
- Pro Infirmis (im Rahmen von "Finanziellen Leistungen für Behinderte FLB")
- Geschwister-Roos-Fonds (Gesuchsunterlagen siehe www.proaudito-bern.ch; Auskünfte bei Alfred Pauli, Chutzenstrasse 67, 3007 Bern, Tel. 031 371 46 75)
- Stiftung "Hören und Verstehen" (www.hoerenundverstehen.ch; c/o pro audito Olten, Ziegelfeldstrasse 8, 4600 Olten, Tel. 062 213 88 44)